

BGer 1B 157/2009 vom 9. Juni 2009

Bundesgericht, 2009-06-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_157_2009

FR: TF 1B 157/2009 du 9 juin 2009

IT: TF 1B 157/2009 del 9 giugno 2009

Regeste

Haftverlängerung | Strafprozess

Erwägungen

E. 2

Die Präsidentin des Strafgerichts wird unter Beachtung des besonderen Beschleunigungsprinzips in Haftsachen (Art. 31 Abs. 4 BV , Art. 5 Ziff. 4 EMRK) neu zu verfügen haben.

E. 3

Beim vorliegenden Ausgang des bundesgerichtlichen Verfahrens obsiegt oder unterliegt keine Partei (Urteil 1B_61/2008 vom 3. April 2008 mit Hinweisen). Gerichtskosten sind keine zu sprechen (Art. 66 BGG). Damit wird das beim Bundesgericht gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos. Der nicht anwaltlich vertretene Beschwerdeführer hat praxisgemäss keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.